

In der Fassung vom 05. November 2022

Die Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg basiert auf § 7 Abs. 3 der Satzung der DLRG Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V. und dem Leitbild der DLRG-Jugend. Die Bezirksjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg bilden alle Mitglieder der DLRG im Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen gewählten Vertretenden.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Oberste und gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg sind:
 - Leben zu retten
 - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbst bestimmten, selbst bewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
 - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
 - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
 - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten

2. Die DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg ist eine gemeinnützige und humanitäre Organisation, das heißt
 - sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden
 - sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
 - die Mittel der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - sie darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen

3. Die Aufgaben der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg richten sich nach den genannten Zielen und sind im Leitbild der DLRG-Jugend festgehalten.
 - Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen
 - Die DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DLRG Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg e. V. verbunden.

§ 3 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

1. Die Mitglieder der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg besitzen das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 14 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt (Stichtag ist der Wahltag). Für das Amt des/der Jugendvorsitzenden können nur Personen ab 18 Jahren aufgestellt werden.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzliche Vertretung ist nicht möglich.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Wahl oder Abstimmung im Namen mehrerer Personen ist nicht zulässig.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg sind:

1. Bezirksjugendtag (BezJT)
2. Bezirksjugendrat (BezJR)
3. Bezirksjugendvorstand (BezJV)

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen. Sie können entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz) zusammentreten. Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.

§ 6 Bezirksjugendtag (BezJT)

1. Der Bezirksjugendtag ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg.
2. Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
 - a. Delegierte der DLRG-Jugend aus den Kreis- und Ortsgruppen
 - b. Die Kreis- und Ortsgruppenjugendvorsitzenden oder in Vertretung eines der gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Kreis- und Ortsgruppenjugendvorstandes
 - c. die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
3. Nicht wahl- oder stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtags sind:
 - a. die Revisor:innen
 - b. Delegierte, deren Meldung nicht fristgerecht eingegangen ist
4. Die Zahl der Delegierten zu 2.a) wird auf 50 festgesetzt. Die Delegierten werden nach dem Niemeyer-Verfahren auf die Kreis- und Ortsgruppen verteilt. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre laut Statistik des Bezirks zum 31. Dezember des Vorjahres.
5. Der Bezirksjugendtag findet alle zwei Jahre statt.
6. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg.
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c. Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
 - d. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e. Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
 - f. Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme der vertretenden Person des Bezirksvorstandes
 - g. Wahl von mindestens zwei Revisor:innen
 - h. Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
 - i. Änderung und Verabschiedung der Bezirksjugendordnung
 - j. Genehmigung des Haushaltsplans
 - k. Beschlussfassung über Anträge

- I. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte
7. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Kreis- und Ortsgruppenjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirksvorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

Parallel zum Bezirksjugendtag können Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg stattfinden.

§ 7 Bezirksjugendrat (BezJR)

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg.
2. Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
 - a. die Kreis- und Ortsgruppenjugendvorsitzenden oder in Vertretung eines der gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Kreis- und Ortsgruppenjugendvorstandes
 - b. die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes.
3. Nicht wahl- oder stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
 - a. die Revisor:innen
4. Der Bezirksjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die des Bezirksjugendtages (§6) mit folgenden Ausnahmen:
 - a. Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - b. Wahl von Revisor:innen
 - c. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte
 - d. Änderung und Verabschiedung der Bezirksjugendordnung
6. Als Aufgaben des Bezirksjugendrates kommen bei Bedarf hinzu:
 - a. Nachwahl einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisor:innen
 - b. Misstrauensvotum gegen einzelne gewählte Bezirksjugendvorstandsmitglieder durch Wahl einer Nachfolge mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Kreis- und Ortsgruppenjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

Parallel zum Bezirksjugendrat können Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg stattfinden.

**§ 8
Bezirksjugendvorstand (BezJV)**

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg.
2. Der Bezirksjugendvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. Bezirksjugendvorsitzende:r
 - b. mindestens drei, maximal acht stellvertretende Bezirksjugendvorsitzende:r
 - c. Ressortleitung Wirtschaft und Finanzen
 - d. ein vom Bezirksvorstand bestimmtes Vorstandsmitglied
3. Eine paritätische Verteilung der Geschlechter des Bezirksjugendvorstandes ist anzustreben.
4. Der Bezirksjugendvorstand kann für bestimmte Aufgaben, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Projekte einsetzen. Er nimmt ihre Berichte entgegen und entscheidet über das entsprechende Budget. Der Bezirksjugendvorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg verantwortlich.
5. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstand muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
6. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird.
7. Der Bezirksjugendvorstand ist ermächtigt Bezirksjugendordnungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden sowie Änderungen mit redaktionellem Charakter, selbst zu beschließen.

Der Bezirksjugendvorstand vertritt die DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg in den Gremien des Jugendrings der entsprechenden Landkreise.

§ 9 Einladungen

1. Einladungsfristen:
 - a. Beim Bezirksjugendtag besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen.
 - b. Beim Bezirksjugendrat besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
 - c. Beim Bezirksjugendvorstand besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.
 - d. Bei außerordentlichen Tagungen der Organe gelten die, in §§ 6 und 7 festgelegten Fristen.

Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung der Bezirksjugendvorsitzenden; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

§ 10 Anträge

1. Anträge zum Bezirksjugendtag oder einem außerordentlichen Bezirksjugendtag müssen der Bezirksjugendvorsitzenden eine Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein. Anträge, die sich aus Foren gemäß § 6 Abs. 8 ergeben, gelten als fristgerecht.

Anträge zum Bezirksjugendrat oder einem außerordentlichen Bezirksjugendrat müssen der Bezirksjugendvorsitzenden eine Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein. Anträge, die sich aus Foren gemäß § 7 Abs. 8 ergeben, gelten als fristgerecht.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg sind bei fristgerechter Einladung beschlussfähig.

§ 12 Nachgeordnete Gliederungen

1. In den nachgeordneten Gliederungen der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg besitzen die Mitglieder und die von ihnen gewählten Vertreter:innen das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt.

2. Die Jugendordnungen der Kreis- und Ortsgruppen müssen im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Kreis- und Ortsgruppen vor Änderung ihrer Jugendordnungen eine Abstimmung mit dem Bezirksjugendvorstand herbeizuführen. Bestehende Satzungsbestimmungen der Kreis- und Ortsgruppen werden hiervon nicht berührt.
3. Sollte ein Kreis- und Ortsgruppe keine eigene Jugendordnung haben, so gilt die Bezirksjugendordnung sinngemäß. Abweichend davon gilt:
 - a. Zur Jugendversammlung besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen.
 - b. Zum Jugendvorstand besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.
 - c. Anträge zu den unter a. und b. genannten Gremien müssen dem Jugendvorsitz eine Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein. Anträge, die sich aus Foren, sinngemäß §6 Abs. 8 ergeben, gelten als fristgerecht.
 - d. Der Jugendvorstand besteht mindestens aus dem/der Jugendvorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Jugendversammlungen der Kreis- und Ortsgruppen sind, sofern nicht anderweitig geregelt, bei ordnungsgemäßer Ladung grundsätzlich beschlussfähig.

Sollte es keine gewählten Kreis- und Ortsgruppenjugendvorsitzenden geben, besteht dennoch die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung durch den Kreis- und Ortsgruppenvorstand, um Delegierte für den nächstfolgenden Bezirksjugendtag zu wählen. Der Kreis- und Ortsgruppenvorstand ist zudem berechtigt, für den nächstfolgenden Bezirksjugendtag oder -rat, eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in zu benennen.

§ 13 Änderungen der Bezirksjugendordnung

Änderungsanträge zur Bezirksjugendordnung müssen mit der Einladung zum Bezirksjugendtag versandt werden. Änderungen zur Bezirksjugendordnung können nur vom Bezirksjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Bezirkstag bzw. Bezirksrat nimmt die neue Bezirksjugendordnung auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach § 8 Abs. 7.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg kann nur auf einem Bezirksjugendtag bzw. außerordentlichen Bezirksjugendtag unter Berücksichtigung von §§ 6, 10, 11, 12 und 16 der Bezirksjugendordnung beschlossen werden.
Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der übergeordneten Gliederung DLRG Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Bezirks Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V.

§ 16 Gültigkeit

Diese Bezirksjugendordnung ist vom Bezirksjugendtag in Gießen am 05.11.2022 beschlossen worden.

Der Bezirk hat die aktuelle Fassung der Bezirksjugendordnung auf der Bezirksratstagung in Friedberg (Hessen) am 12.11.2022 zur Kenntnis genommen.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Bezirksjugendordnung ihre Gültigkeit.